

Evaluationsordnung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes

(vom 22.Juni 2023, geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 07.12.2023, zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 31.01.2025)

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 22. Juni 2023 erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Finanzen – gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Hochschule des Bundes (GMBI 2018, S. 662) die folgende Evaluationsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Ziele

§ 3 Anwendungsbereich und Gegenstände

§ 4 Verantwortung und Zuständigkeit

§ 5 Evaluationsbeauftragte

§ 6 Evaluationsbeteiligte

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 8 Modulevaluationen

§ 9 Studienabschluss- und Alumni-Befragungen

§ 10 Evaluationsplan

§ 11 Information über die Ergebnisse

§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung; Dokumentation und Berichtspflichten

§ 13 Datenschutz

§ 14 Vorbehaltene Regelungen

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Evaluationsordnung regelt Gegenstand, Arten und Verfahren der Evaluation am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung (im Folgenden: der Fachbereich). Sie erfüllt die gem. § 3 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule des Bundes bestehende Verpflichtung des Fachbereichs zur Qualitätssicherung durch Überprüfung und Bewertung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der Lehre.
- (2) Am Fachbereich wird die Evaluation von Lehrveranstaltungen verpflichtend durchgeführt. Die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs wirken aktiv an der Evaluation mit und unterstützen sie. Externe Lehrbeauftragte verpflichten sich mit der Übernahme des Lehrauftrags zur Teilnahme an der Evaluation am Fachbereich. Die Teilnahme der Evaluierenden ist freiwillig.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel der regelmäßigen Evaluation ist die Schaffung von Grundlagen für den Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess der Lehre am Fachbereich. Dabei soll auch der Überprüfung der Studierbarkeit der Studiengänge Rechnung getragen werden. Die Evaluation soll dazu dienen,
 - a) sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungspotenziale zu erkennen und diese bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen,
 - b) einen konstruktiven Dialog für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre in den Studiengängen zu fördern,
 - c) die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu überprüfen.
- (2) Den hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten am Fachbereich ermöglicht die Evaluation eine konstruktive Rückmeldung bezüglich ihres Lehrerfolgs sowie die Bilanzierung der individuellen Lehrleistungen.
- (3) Die Evaluation dient nicht der individuellen Kontrolle der Lehrenden durch die Leitung des Fachbereichs oder durch weitere Vorgesetzte und bildet keine Grundlage für disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Im Hinblick auf dienstrechtliche Entscheidungen, insbesondere die Gewährung von leistungsbezogenen

Besoldungsbestandteilen, können im Rahmen der dazu ergangenen Regelungen individuelle Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen auf Antrag der evaluierten Person Berücksichtigung finden.

§ 3 Anwendungsbereich und Gegenstände

- (1) Diese Ordnung gilt für die vom Fachbereich durchgeführten Studiengänge einschließlich der unter Verantwortung des Fachbereichs durchgeführten Praxismodule in Bachelorstudiengängen. Eine Evaluation berufspraktischer Studien (Verwaltungspraktika), die nicht unter Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt werden, kann durch Vereinbarungen mit den zuständigen Praxisbehörden geregelt werden.
- (2) Gegenstände der Evaluation sind die Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation) und Module (Modulevaluation) durch studentische Lehrevaluationen sowie die Studiengänge durch Studienabschluss- und Alumni-Befragungen.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs kann in entsprechender Anwendung des § 10 für weitere Aus- und Fortbildungsangebote des Fachbereichs geeignete Evaluationsverfahren beschließen.

§ 4 Verantwortung und Zuständigkeiten

- (1) Die Verantwortung für die Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung am Fachbereich obliegt der Leitung des Fachbereichs. Die Auswahl der Evaluationsgegenstände sowie der eingesetzten Fragebögen und Verfahren erfolgt mit Zustimmung des Fachbereichsrats als Gremium, in dem alle Mitglieder des Fachbereichs einschließlich der Studierenden vertreten sind.
- (2) Die administrative Durchführung der Evaluation (Erfassung, Verarbeitung und Anonymisierung der erhobenen Daten, deren Speicherung und Verteilung an den in § 11 genannten Personenkreis) wird unter Einsatz geeigneter Softwaresysteme und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange durch Angehörige der Generalzolldirektion, Direktion IX, unter Verantwortung der Leitung des Fachbereichs,

die zugleich Leitung der Abteilung Lehre und Verwaltung der Direktion IX ist, gewährleistet.

§ 5 Evaluationsbeauftragte

- (1) Zur Unterstützung der Leitung des Fachbereichs und zur Koordinierung aller Fragen der Evaluation am Fachbereich werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich eine Evaluationsbeauftragte / ein Evaluationsbeauftragter und eine Vertretung (im Folgenden: die Evaluationsbeauftragten) mit Zustimmung des Fachbereichsrats von der Leitung des Fachbereichs für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Vertretung vertritt die / den Evaluationsbeauftragte(n) im Abwesenheitsfall. Auch während der Anwesenheit des / der Evaluationsbeauftragten übernimmt die Vertretung in Absprache mit der / dem Evaluationsbeauftragten einen Teil der Aufgaben.
- (2) Den Evaluationsbeauftragten obliegt insbesondere die Entwicklung und Vorbereitung geeigneter Evaluationsverfahren und -fragebögen.
- (3) Sie unterstützen die Leitung des Fachbereichs, die Studienbereichsleitungen und die Modulbeauftragten bei der Aufbereitung und Auswertung der Evaluation und berichten der Leitung des Fachbereichs und bei Bedarf dem Fachbereichsrat über festgestellte Handlungsfelder. Die Evaluationsbeauftragten berichten dem Fachbereichsrat einmal jährlich über den Stand der Evaluation. Die Evaluationsbeauftragten erstellen den turnusgemäßen Evaluationsbericht (siehe § 12 Abs. 4).
- (4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erhalten die Evaluationsbeauftragten die Berechtigung, Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, der Module und des Studiengangs einzusehen.

§ 6 Evaluationsbeteiligte

Beteiligte an der Evaluation sind

- a) die Studierenden, die durch ihre Bewertungen zur Analyse des Studienerfolgs beitragen;

- b) die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten, deren Lehrveranstaltungen einer Bewertung unterliegen, sowie die jeweiligen fachlich verantwortlichen Leitungen der Studienbereiche und Fachabteilungen des Fachbereichs sowie die Leitung des Fachbereichs;
- c) die Modulbeauftragten der evaluierten Module;
- d) die Alumni des Fachbereiches, die nach ihrem Studium die Studiengänge bewerten;
- e) die Transferkoordinatorin oder der Transferkoordinator.

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. Die Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig. Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Qualität der Lehrveranstaltungen. Sie ermöglicht den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen des Fachbereichs werden einmal pro Studienjahr evaluiert. Über diese Pflichtevaluations hinaus können sich alle Lehrenden auf Wunsch in jedem Semester evaluieren lassen. Externe Lehrbeauftragte verpflichten sich mit Übernahme des Lehrauftrags zu einer Teilnahme am Evaluationsangebot.
- (3) Die Evaluation einer Lehrveranstaltung soll in der Regel vor Ende der Veranstaltung durchgeführt werden, um die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation von den evaluierten Lehrenden im Rahmen eines Evaluationsgesprächs mit den Studierenden ihrer Veranstaltung besprechen zu können.

§ 8 Modulevaluationen

- (1) Zur kontinuierlichen und spezifischen Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Module finden Evaluationen der Module statt. Überprüft werden sollen insbesondere der Umfang (Workload) und die Struktur der Module sowie die Prüfungsformen.

(2) Alle Module werden einmal pro Studienjahr evaluiert. Die Modulevaluation soll in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

§ 9 Studienabschluss- und Alumni-Befragungen

- (1) Im Rahmen einer Studienabschlussbefragung werden alle Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs zeitnah nach dem Abschluss des Studiums befragt. Ziel der Befragung ist eine rückblickende und umfassende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studiengänge.
- (2) Im Rahmen einer Alumni-Befragung werden die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs in einem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Studiums befragt. Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen für die berufliche Tätigkeit.

§ 10 Evaluationsplan

Die im Studienjahr durchzuführenden Evaluationen, die für die Befragungen eingesetzten Fragebögen sowie die Koordination der Erhebungszeitpunkte bzw. -zeiträume werden in einem Evaluationsplan festgelegt, der auf Vorschlag der Evaluationsbeauftragten von der Leitung des Fachbereichs mit Zustimmung des Fachbereichsrats erlassen wird.

§ 11 Information über die Ergebnisse

- (1) Im Falle der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 7 erhalten die von der Evaluation betroffenen Lehrenden sowie die fachlich verantwortliche nächst höhere Leitungsebene (Studienbereichsleitung, bei Lehrveranstaltungen der Studienbereichsleitungen die fachlich verantwortliche Fachabteilungsleitung, bei Lehrveranstaltungen der Fachabteilungsleitungen die Leitung des Fachbereichs) die ausgewerteten personenbezogenen Evaluationsergebnisse. Bei vom Fachbereich durchgeführten Lehrveranstaltungen im Rahmen von Praxismodulen erhält zudem

die Transferkoordinatorin oder der Transferkoordinator zusammengefasste und anonymisierte Ergebnisse.

- (2) Im Falle der Modulevaluationen nach § 8 erhalten die jeweiligen Modulbeauftragten und die fachlich verantwortlichen Studienbereichsleitungen die Evaluationsergebnisse, im Falle von Praxismodulen zudem die Transferkoordinatorin oder der Transferkoordinator.
- (3) Die Leitung des Fachbereichs sowie die jeweils verantwortlichen Leitungen der Fachabteilungen des Fachbereichs erhalten zusammengefasste und anonymisierte Ergebnisse der Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Module.
- (4) Die Leitung des Fachbereichs sowie die verantwortlichen Fachabteilungsleitungen erhalten die Ergebnisse der Studiengangs- und Alumnibefragungen nach § 9.
- (5) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Bei Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt die Information durch die Lehrenden im Rahmen einer Evaluationsbesprechung gem. § 7 Abs. 3. Außerdem sollen zusammengefasste und anonymisierte Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Form für alle Mitglieder des Fachbereichs, z.B. im Intranet des Fachbereichs, veröffentlicht werden.
- (6) Zusammengefasste und anonymisierte nicht personenbezogene Evaluationsergebnisse können zudem im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren den Akkreditierungsagenturen als Anlage zu Selbstberichten des Fachbereichs zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung; Dokumentation und Berichtspflichten

- (1) Zur Erreichung der Evaluationsziele ist es erforderlich, gegebenenfalls festgestellte Verbesserungspotentiale umzusetzen sowie gute Erfahrungen zu verallgemeinern. Den einzelnen Lehrenden sowie den weiteren fachlich Verantwortlichen obliegt die Aufgabe, erforderliche Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung durchzuführen. Die Studienbereichsleitungen, Fachabteilungsleitungen und die Leitung des Fachbereichs können im Rahmen von Qualitätsgesprächen die Ergebnisse der Evaluation mit den evaluierten Personen, den Modulbeauftragten, der Transferkoordinatorin oder dem Transferkoordinator erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.

- (2) Im Nachgang einer Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation dokumentieren die verantwortlichen Studienbereichsleitungen – im Fall von Modulevaluationen unter Beteiligung der Modulbeauftragten und im Fall der Praxismodule in einem Bachelorstudiengang zusätzlich der Transferkoordinatorin oder des Transferkoordinators – als Ergebnis der Evaluation gegebenenfalls eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und berichten hierüber innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Evaluation an die Evaluationsbeauftragten und die Leitung des Fachbereichs.
- (3) Die Evaluationsbeauftragten berichten dem Fachbereichsrat einmal jährlich über den Stand der Evaluation. Zusammengefasste, nicht personenbezogene Ergebnisse der Evaluationen können dabei vorgestellt werden.
- (4) Die Evaluationsbeauftragten erstellen alle drei Jahre einen Evaluationsbericht. Thematische Schwerpunkte können gesetzt werden. Die Berichte enthalten keine personenbezogenen Daten. Die anonymisierten und zusammengefassten Ergebnisse der Evaluationen sind Bestandteil der Berichte. Die von den Studienbereichsleitungen dokumentierten Vorschläge und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung werden berücksichtigt. Der Bericht wird dem Fachbereichsrat vorgelegt und im Anschluss im Intranet des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 13 Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs sowie die mit der Evaluation befassten Angehörigen der Direktion IX der Generalzolldirektion gem. § 4 Abs. 2, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Insbesondere ist die Anonymität der an der Evaluation beteiligten Studierenden zu wahren.

- (3) Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Teilnehmenden werden nicht evaluiert. Eine Auswertung von Evaluationen, an denen weniger als fünf Evaluierende teilnehmen, hat zu unterbleiben.
- (4) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt. Evaluationsergebnisse, die einen Rückschluss auf eine einzelne Lehrperson zulassen, dürfen abgesehen von der Bekanntgabe an die in § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Personen und der Behandlung im Sachstandsbericht an den Fachbereichsrat nach § 12 Abs. 3 nicht veröffentlicht werden.
- (5) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens nach fünf Jahren.
- (6) Weitere Rechte der Beteiligten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften werden beachtet.

§ 14 Vorbehaltene Regelungen

Bereiche, die der Mitbestimmung durch die Personalvertretungen oder der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Generalzolldirektion bedürfen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hierfür sind gesonderte Verfahren vorgesehen.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Evaluationsordnung wird auf der Internetseite des Fachbereichs Finanzen veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die Evaluationsvereinbarung vom 01.04.2008. Sie findet auf alle Evaluationen von Lehrveranstaltungen, die ab dem 1. März 2024 beginnen, Anwendung.